

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 01.06.2023

### **Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „2. Änderung Steinbrücker Hof“ Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „2. Änderung Steinbrücker Hof“ zum Zwecke einer Erweiterung des gültigen Bebauungsplans „Steinbrücker Hof“ um eine befristete Genehmigung in der Zeit von 15. August bis 10. November eines jeden Jahres für die Veranstaltung „Kürbisparadies“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „2. Änderung Steinbrücker Hof“ umfasst nach § 9 (7) BauGB die folgenden Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt Flur 13, Flurstück Nr. 75/8, 75/9, 75/10, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/2, 83/3, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96 und 97/1, (Orfelder Rod und Im Rödling).
3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
5. Die Kosten des Verfahrens und der Planung tragen die Antragsteller:innen.

#### **Sachverhalt:**

Das seit 2005 stattfindende Spargelfest wird planungsrechtlich durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht, in dem befristet auf die Zeit zwischen dem 01. April und dem 30. Juni eines jeden Jahres, die generelle landwirtschaftliche Nutzung des Geländes zu einem temporären Freizeitpark erweitert wird. Der Stadt liegt nun ein Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Steinbrücker Hof“ zum Zwecke der Erweiterung des gültigen Bebauungsplans in der Zeit von 15. August bis 10. November eines jeden Jahres für die Veranstaltung „Kürbisparadies“ vor.

Der Zeitraum der Befristung (15. August bis 10. November) hat sich nach Rücksprache mit den Antragsteller:innen nochmals verändert, da im Antrag selbst unterschiedliche Zeitangaben gemacht wurden.

Es handelt sich dabei um die 2. Änderung des Bebauungsplans. Im Jahr 2015 wurde bereits die Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, die jedoch nicht weiterverfolgt wurde und damit nie rechtskräftig wurde.

Die Antragssteller:innen wurden darauf hingewiesen, dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine gerichtsfeste rechtliche Prüfung stattfinden muss, ob durch die Erweiterung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen temporären Festsetzung

# Drucksache 11/0513/1

eines Freizeitparkes, die Privilegierung eines Landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich weiterhin sichergestellt ist.

## **Finanzierung:**

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte tragen die Antragsteller:innen

Der Sachverhalt wurde am 16. Mai 2023 im Magistrat beraten.

Der Magistrat regt an den Zeitraum der Genehmigung ab dem 15. September 2023 zu beginnen.

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **Anlagen:**

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens „Steinbrücker Hof“